

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack  
Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack  
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Billstraße 84

20539 Hamburg

Vorab per Telefax-Nr.: 42845-4117

Michael Günther  
Hans-Gerd Heidel<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit<sup>2</sup>  
Martin Hack<sup>2</sup> LL.M. (Stockholm)  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)  
Dr. Michèle John  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473  
20104 Hamburg

Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenter.de

Gerichtskasten 177

11.07.2007

07/0539UR/C/rv

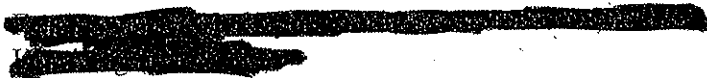

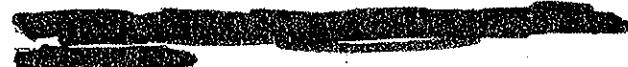
Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

Steinkohlekraftwerk Moorburg – Antragsteller Vattenfall Europe  
Hier: Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Mandanten,

1. Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg
2. sämtliche Arbeitnehmer des Vereins zu 1), die im o.g. Gebäude tätig sind, über den Arbeitgeber, den Einwender zu 1)
3. 
4. 
5. 

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor

.../2

Dresdner Bank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:  
Dresdner Bank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 02

6. 

(Vollmachten liegen bei oder werden nachgereicht) erheben wir gegen das geplante Vorhaben des Neubaus eines Steinkohlekraftwerkes am Moorburger Elbdeich 76 in Hamburg-Moorburg die folgenden

## **E i n w e n d u n g e n .**

### **I. Das Vorhaben**

#### **1) Allgemeines**

Vattenfall Europe hat beantragt, am oben genannten Standort in Hamburg-Moorburg in den Jahren 2007 bis 2012 ein Steinkohle-Kraftwerk mit 1.654 Megawatt elektrischer Leistung plus 450 Megawatt Fernwärmeleistung zu errichten. Hierdurch soll das Heizkraftwerk Wedel ersetzt werden, das 2012 nach 50jährigem Betrieb aufgegeben werden soll (Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVU; S. 11).

Die Anlage soll der Süderelbe Kühlwasser entnehmen und – erwärmt – in den Restarm der Alten Süderelbe einleiten. Auf dem Kraftwerksgelände befinden sich bereits zwei Gasturbinen (zwei mal 75 Megawatt), die auch weiterhin Strom liefern sollen.

Die Steinkohle zur Befeuerung soll direkt über Schuten und Schiffe angeliefert werden. Ein Güterbahnanschluss besteht nicht.

Der elektrische Nettowirkungsgrad ist mit „mehr als 46% bei ausschließlicher Stromerzeugung“ angegeben. Wird gleichzeitig Fernwärme ausgekoppelt, so soll der Brennstoffnutzungsgrad zwischen 52,8% und 57,2% betragen (Vattenfall Europe, Kurzbeschreibung des Neubauvorhabens Kraftwerk Moorburg, S. 9). Die geplante Nutzungsdauer der Anlage beträgt laut Antragsteller „mindestens 40 Jahre“ (s.o.).

Für die Kühlwasserentnahme und Einleitung soll auf bereits vorhandene Bauwerke zurückgegriffen werden, während die ansonsten erforderlichen Neben- und Hauptanlagen neu errichtet werden sollen. Im Anfahrbetrieb soll das Kraftwerk mit leichtem Heizöl befeuert, die hierfür erforderlichen Rohstoffe (Heizöl) sollen über die Straße angeliefert werden (Kurzbeschreibung, S. 9).

#### **2) Klimawirkungen**

Das Kraftwerk wird nach Inbetriebnahme ca. 9,9 Mio. t CO<sub>2</sub> pro Jahr emittieren (UVU, Endfassung, S.105). Dies ist ein erhebliches Emissionsvolumen, welches z.B. die jährlichen energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen von Bolivien

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack  
Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack  
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Billstraße 84

20539 Hamburg

Vorab per Telefax-Nr.: 42845-4117

Michael Günther  
Hans-Gerd Heidel<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit<sup>2</sup>  
Martin Hack<sup>2</sup> LL.M. (Stockholm)  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)  
Dr. Michèle John  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473  
20104 Hamburg

Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
Email: post@rae-guenter.de

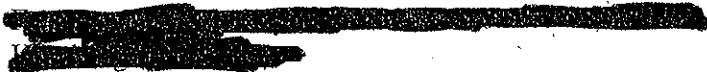


Gerichtskasten 177

11.07.2007  
07/0539UR/C/rv  
Sekretariat: Frau Fürst  
Tel.: 040-278494-12

**Steinkohlekraftwerk Moorburg – Antragsteller Vattenfall Europe  
Hier: Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Mandanten,

1. Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg
2. sämtliche Arbeitnehmer des Vereins zu 1), die im o.g. Gebäude tätig sind, über den Arbeitgeber, den Einwender zu 1)
3. 
4. 
5. 

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor

.../ 2

Dresdner Bank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:  
Dresdner Bank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 02

(8,15 Mio. t CO<sub>2</sub>) oder von den afrikanischen Staaten Senegal (4 Mio t CO<sub>2</sub>) und Sudan (4,5 Mio t CO<sub>2</sub>) zusammen übertrifft.

Eine CO<sub>2</sub>-Abscheidung für das Kraftwerk ist nicht geplant, auch nicht im Rahmen einer Pilotanlage.

In der UVU (Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVU, S. 10/11) heißt es zu möglichen Vorhabensalternativen (§ 4e der 9. BImSchV):

„Die Entscheidung zu dieser Investition erfolgte auf der Basis einer umfassenden Analyse des deutschen Energiemarktes und der mittelfristig verfügbaren Kraftwerkskapazitäten. Dabei wurde beachtet, dass der Strombedarf in den vergangenen Jahren gestiegen und auch unter Berücksichtigung realisierbarer Einsparungspotenziale ein Rückgang nicht zu erwarten ist.

Darüber hinaus erfordern der Konsens zum Kernkraft-Ausstieg und auch die geringe Restlaufzeit zahlreicher konventioneller Kraftwerksanlagen in Deutschland den Ersatz alter und die Schaffung neuer Kapazitäten zur Stromerzeugung auch auf der Basis fossiler Brennstoffe.

Für das Steinkohle-Heizkraftwerk Wedel, welches bis zu 400 MW<sub>th</sub> an Fernwärme für Hamburg bereitstellt, ist im Jahr 2012 nach 50 Jahren Betrieb die Stilllegung vorgesehen. Die geplante Doppelblock-Anlage in Hamburg-Moorburg wird die Wärmelieferung vom HKW Wedel mit modernster Kraftwerkstechnik ersetzen und zudem zur benötigten Kapazitätsanpassung an den weiterhin wachsenden Fernwärmebedarf in Hamburg beitragen.

Mit der weiteren Zunahme von Windenergie-Einspeisungen wächst auch der Bedarf, die in das Verteilungsnetz eingespeisten Leistungen stärker zu regeln bzw. Leistungseingänge entsprechend schnell auszugleichen. Hier wird der Doppelblock zur Ausregelung und Stabilisierung des Netzes beitragen, welches gerade in Norddeutschland durch Windenenergieeinspeisung stark mit Leistungsschwankungen belastet ist.

Aufgrund der geplanten Betriebszeit von 40 Jahren wurde seitens des Antragstellers ein großes Augenmerk auf die Brennstoffwahl gelegt. Wegen der deutlich höheren Brennstoffpreise von Erdgas gegenüber Steinkohle und des höheren Versorgungsrisikos bei Erdgas wurde seitens des Antragstellers entschieden, den Brennstoff Steinkohle einzusetzen. Die Anzahl der möglichen Steinkohlelieferanten ist deutlich größer, was ebenfalls auf die weltweiten Vorräte von Steinkohle zutrifft. Der Brennstoff Steinkohle ist daher die optimale Basis, um in Hamburg langfristig eine kostengünstige Versorgung mit Fernwärme und Strom sicherzustellen. Aus diesen Gründen wird kein Gas-Kraftwerk favorisiert.“

Nach Aussage des Antragstellers wird das Kraftwerk „das klimafreundlichste Kohlekraftwerk der Welt“ sein (UVU, Endfassung, S. 104).

Tatsächlich ist die Anlagenkonzeption aber nicht so gewählt, dass die höchstmögliche Effizienz erreicht wird. Eine volumenmäßig größere Auskopplung von Abwärme wäre möglich und zur Steigerung der Effizienz auch erforderlich gewesen (hierzu unten IV).

### **3) Auswirkungen auf Biotope und Arten**

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf geschützte Arten und Biotope, besonders im Restarm der Alten Süderelbe. Eine andere Anlagenkonzeption, besonders eine Aussparung der Alten Süderelbe als Einleiter für das Kühlwasser bzw. die Errichtung mehrerer, dezentraler Anlagen würde zu einem verbesserten Schutz führen. Dies ist vom Antragssteller nicht erwogen worden. Auch aufgrund seiner CO<sub>2</sub> Emissionen hat das Kraftwerk im Laufe seines Betriebes Auswirkungen auf weltweite Biotope und Arten. Dies ist jedoch in den Antragsunterlagen nicht ausgeführt.

## **II. Betroffenheit der Einwender**

Der Einwender zu 1), Greenpeace e.V., ist Eigentümer eines Grundstücks am Rethedamm, über das die geplante Fernwärmeleitung errichtet werden soll. Die Errichtung und der Betrieb des Kraftwerks betrifft Greenpeace e.V. daher aufgrund der engen Verzahnung der beiden Verfahren (BImSchG und Planverfahren für Fernwärmeleitung) in seiner Eigentümerposition.

Das Bürogebäude des Einwenders zu 1) an der Großen Elbstraße liegt innerhalb des Immissionsradius, der durch die UVU festgelegt wurde. Damit sind die Arbeitnehmer des Vereins und dieser als zum Schutz seiner Arbeitnehmer verpflichteter Arbeitgeber durch die Emissionen des geplanten Kraftwerks direkt betroffen.

Die Einwender zu 3) - 5) wohnen (mit ihren Familien) in unmittelbarer Nähe zum geplanten Kraftwerk.

Der Einwender zu 6) ist als Klimaexperte bei Greenpeace e.V. tätig und ist durch die geplante Anlage in seinem Aufgabenbereich unmittelbar betroffen.

## **III. Zuverlässigkeit des Betreibers**

Aufgrund der jüngsten Vorkommnisse im Atomkraftwerk Krümmel wird von Seiten der schleswig-holsteinischen Aufsichtsbehörde derzeit erwogen, Vattenfall Europe die Betriebserlaubnis mangels Zuverlässigkeit zu entziehen. Angesichts der bekannt gewordenen Organisations- und Sicherheitsmängel bestehen tatsächlich ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht nur der *Vattenfall*

*Europe Nuclear*, sondern von *Vattenfall Europe* als Gesamtkonzern, dem Antragssteller in diesem Verfahren.

Es wird

**beantragt, das hiesige Verfahren auszusetzen,**

bis die Zuverlässigkeit des Antragsstellers zweifelsfrei bewiesen bzw. durch personelle, strukturelle und organisatorische Konsequenzen wieder hergestellt ist.

#### **IV. Wahl der Anlage bzw. der Kraftwerkstechnik**

Der Antragssteller hat sich – ohne hinreichende Prüfung von Alternativen – für Kohle als Energieträger für das Kraftwerk entschieden, sowie dafür, die Anlage auf Stromerzeugung auszulegen – zu Lasten einer höchstmöglichen Nutzung von Wärme.

Die Errichtung eines Steinkohlekraftwerkes dieser Auslegung ist aber nicht vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung und Verringerung schädlicher Umwelteinwirkungen, sowohl im Hinblick auf den Klimaschutz als auch im Hinblick auf den Schutz der Elbe als natürliches Gewässersystem.

Grundsätzlich ist es aufgrund der Zielvorgaben des Grundgesetzes (Art. 20a GG) sowie der rechtlich verbindlichen Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland unzulässig, Strom und Wärme aus einem derart kohlenstoffintensiven Energieträger zu gewinnen. Dies gilt vor allem deshalb, weil bei einer Mindestlaufzeit von 40 Jahren das geplante Kraftwerk die Klimaschutzziele – u.a. die des Art. 2 der Klimarahmenkonvention – zur Vermeidung eines gefährlichen Klimawandels langfristig in Frage stellt.

In Betracht kommen demnach ausschließlich hoch effiziente GuD-Kraftwerke, die Wirkungsgrade allein bei der Stromerzeugung von bis zu 60% erreichen können. Die Brennstoffalternative wurde vom Betreiber ausweislich der UVU (S. 18f.) zwar geprüft, jedoch allein aufgrund der Versorgungssituation (Abhängigkeit von Russland als Gaslieferant) abgelehnt. Zur langfristigen Versorgungssituation in Bezug auf Kohle (insbesondere aus China) hat der Antragssteller dabei nicht Stellung genommen. Die spezifischen Folgen des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes aus dem geplanten Kraftwerk über dessen Laufzeit sind nicht erwogen worden, vielmehr wird behauptet, die Anlage wäre „klimafreundlich“ (s.o.).

Dies entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Tatsachen:

1. Es existieren mehrere Technologien auf Basis fossiler Energieträger, die Nutzungsgrade von bis zu 90% erlauben. Hierzu gehören insbesondere GuD-Kraftwerke und dezentrale Blockheizkraftwerke mit einer effizienten Betriebsweise.
2. Auch mit Steinkohlekraftwerken werden deutlich bessere Werte erreicht, und zwar sogar bei wesentlich älteren Anlagen. Hier ist z.B. das von Vattenfall betriebene Heizkraftwerk Tiefstack mit ca. 76% Jahresnutzungsgrad zu nennen. Bei geeigneter, tatsächlich an Effizienz orientierter Auslegung und Betriebsweise können auch Steinkohlekraftwerke Jahresnutzungsgrade von über 80% erreichen.
3. Sogar das alte Heizkraftwerk Wedel, das laut Vattenfall durch das geplante KW Moorburg ersetzt werden soll und das dem technischen Stand der 1980er Jahre entspricht, erreicht mit ca. 66% noch einen besseren Gesamtnutzungsgrad als die geplante Anlage (51%).

Der Grund für den schlechten Nutzungsgrad beim geplanten Kraftwerk Moorburg liegt in der Auslegung, die sich offensichtlich an maximaler Stromproduktion orientiert und deutlich zu Lasten der Energieeffizienz geht. So ist die Feuerungswärmeleistung etwa um den Faktor drei zu groß, wenn man den maximalen zu deckenden Fernwärmebedarf von 450 MW zu Grunde legt.

Selbst wenn man Steinkohle als Brennstoff voraussetzt – trotz der effizienteren und klimafreundlicheren Alternative Gas –, könnte also eine wesentlich bessere Gesamteffizienz erreicht werden, indem statt der geplanten Großanlage etwa 3-4 kleinere Anlagen mit gleicher Gesamtleistung an Orten gebaut würden, an denen jeweils ein entsprechender Fernwärmebedarf besteht.

Auf diese Weise wäre auch die lokale Beeinträchtigung der Elbe und der Fischbestände durch eine andere, effizientere Kraftwerkstechnik erheblich zu reduzieren. Denn je effizienter die Kraftwerkstechnik ist, desto weniger Kühlwasser wird benötigt, um die Energie aufzunehmen („herunter zu kühlen“). Zumindest in den Sommermonaten, in denen weniger Fernwärme abgenommen wird, könnte die Einleitung warmen Wassers in die Elbe erheblich reduziert werden. Aus diesem Grund ist das Vorhaben auch mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU (2000/60/EG) bzw. den Zielvorgaben im WHG nicht vereinbar (vermeidbare Beeinträchtigungen der Gewässerökologie sind zu vermeiden, § 1 a Abs. 1 WHG).

Auch die lokale Belastung mit traditionellen Luftschadstoffen wäre durch eine dezentrale Anlage erheblich vermindert.

Gemäß § 6 I Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung daher zu versagen.

## V. Rechtliche Bewertung:

### 1.) BImSchG

Nach § 5 I Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Nachteile nicht hervorgerufen werden. Neben den bekannten Umweltwirkungen aufgrund der direkten Emissionen zählen hierzu auch Beeinträchtigungen von Gütern der Allgemeinheit, u.a. die Veränderung von Ökosystemen (vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, 6. Auflage, § 3 Rdnr. 28).

Durch die erheblichen Mengen der Kühlwasserentnahme und -einleitungen wird das Ökosystem im Restarm der Alten Süderelbe nachhaltig verändert und beeinträchtigt. Zudem tragen die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Anlage zur Beeinträchtigung von Ökosystemen weltweit durch den globalen Klimawandel bei. Das BImSchG betrachtet den globalen Klimawandel nicht nur im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorge), sondern dieser ist auch im Rahmen des Schutzgrundsatzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) zu berücksichtigen. Klima-Auswirkungen wurden aber in keiner Weise betrachtet bzw. erhoben.

Schon allein deswegen ist

**das Verfahren auszusetzen  
und weitere Gutachten anzufordern.**

Auch dem Vorsorgegrundsatz in § 5 I Nr. 2 BImSchG wird nicht Rechnung getragen, indem die Technologie des Kraftwerkes nicht so ausgerichtet wird, dass möglichst wenig warmes Wasser in die Elbe eingeleitet wird und möglichst geringe Schadstoffmengen ausgestoßen werden. Wie bereits oben beschrieben könnte Gas als Energieträger zusammen mit einer anderen Kraftwerkstechnologie die Auswirkungen auf die Umwelt und die Fischerei erheblich mindern. Die Errichtung des Treibhausgasemissionshandels und die entsprechende Genehmigung nach TEHG ersetzt nicht die grundsätzlichen Betreiberpflichten.

Somit fehlen wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 I Nr. 1 BImSchG.

### 2) WHG

Zudem sind die Voraussetzungen für die wasserrechtliche Genehmigung nach



§ 7 WHG nicht gegeben. Es ist nämlich eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 6 WHG zu erwarten, indem besonders im Sommer das Elbewasser Temperaturen erreichen könnte, die die Gewässerökologie negativ beeinträchtigen. Zudem sind die globalen Klimawirkungen von den Zielvorgaben des WHG umfasst.

Auch ist nach § 7a WHG das Kühlwasser als Abwasser zu definieren und entsprechend die Grundsätze des § 7a V einzuhalten (vgl. Czychowski/Reinhardt, a.a.O., § 7a Rdnr. 5). Auch hier gilt, dass eine dem Vorsorgegrundsatz entsprechende Technologie für ein Kraftwerk mit der Zielsetzung des geplanten Vorhabens nicht mit Steinkohle als Energieträger erreichbar ist.

### 3) UVU/UVF

Die UVU erhebt andere als örtliche Klimaauswirkungen in keiner Weise. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Anlage über ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen muss der Untersuchungsrahmen weiter gezogen werden. Erhebungen über die zu erwartenden CO<sub>2</sub> Emissionen im Laufe der Betriebszeit der Anlage sind aber nur cursorisch vorhanden (UVU Endfassung, S. 104), Aussagen über die Auswirkungen dieser Emissionen fehlen vollständig. Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen dieser Emissionen findet sich lediglich die Aussage, dass die Anlage „das klimafreundlichste Kohlekraftwerk der Welt“ sein wird. Genauere Angaben über die Wirkungen der Treibhausgasemissionen – global und lokal – fehlen.

Damit ist die UVF fehlerhaft im Rechtssinne:

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu untersuchen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sind insbesondere auch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist nicht nur das Mikro-, sondern auch das Makroklima in den Blick zu nehmen, insbesondere wenn – wie hier – die Besonderheiten des Einzelfalls eine solche Untersuchung nahe legen (dazu unten a). Die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima werden in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung aber nicht einmal ansatzweise untersucht (dazu unten b). Dieser erhebliche Mangel muss behoben werden, bevor eine Genehmigung erteilt werden kann.

a)

Zu den Schutzgütern des UVPG gehört nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ausdrücklich auch das Klima. Es wird hinsichtlich des relevanten geographischen Raums gemeinhin zwischen Mikro-, Meso- und Makroklima unterschieden. Der mikroklimatische Bereich kann eine Ausdehnung von nur wenigen Metern haben, während das Makroklima kontinentale und globale Zusammenhänge erfasst. Der von der Norm verwendete allgemeine Begriff „Klima“ ist in dieser

Hinsicht umfassend zu verstehen. Der Wortlaut gibt keinerlei Anhaltspunkte für eine etwaige einschränkende Auslegung.

Auch wenn bei Vorhaben, die nur Auswirkungen auf das Regional- oder Standortklima haben, großklimatische Vorgänge bei der UVP unter Umständen außer Betracht bleiben können, sieht dies jedenfalls bei weitreichenden und hochreichenden Luftverschmutzungen, insbesondere bei erheblichen CO<sub>2</sub>-Emissionen, anders aus (Gassner/Winkelbrandt, UVP, 3. Auflage 1997, S. 123).

Das Schutzgut Klima erhält sein rechtliches Profil nämlich vor allem durch das Immissionsschutzrecht, das sowohl der Gefahrenabwehr (bzw. dem Schutz) als auch der Vorsorge dienen soll. Dabei ist in erster Linie der § 1 BImSchG zu nennen, der insbesondere auch die Atmosphäre schützen will (Gassner, UVPG-Kommentar, 1. Auflage 2006, § 2, Rn. 19).

Vor diesem Hintergrund besteht keinerlei Zweifel daran, dass im Rahmen der UVP auch die unmittelbaren und mittelbaren Vorhabensauswirkungen auf das globale Klima zu untersuchen sind. Der Antragsteller hat seinen Unterlagen nach §§ 4e Abs. 1 und 2, 1a der 9. BImSchV demnach auch eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima beizufügen. Insbesondere ist der Einfluss auf das Makroklima durch Treibhausgasemissionen (jährliche CO<sub>2</sub>-Fracht) zu untersuchen. Die Unterlagen müssen ferner eine Übersicht über technische Verfahrensalternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen auf die Atmosphäre enthalten, § 4e Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV.

b)

Diesen zwingenden Anforderungen werden die Antragsunterlagen in keiner Weise gerecht. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom Dezember 2006 (in der im Februar 2007 ergänzten Fassung) wird lediglich festgestellt, dass die Anlage voraussichtlich mehr als 9,9 Mio. t CO<sub>2</sub> jährlich emittieren wird (vgl. S. 104 der UVU). Eine solche Menge an CO<sub>2</sub> Emissionen hat nach dem momentanen Forschungsstand offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf das globale Klima.

Hieran sowie auch an der Existenz und den prognostizierten Folgen des Klimawandels lassen die jüngsten Berichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) (Bericht vom 2. Februar 2007, vorgestellt in Paris) keinen Zweifel:

- Der Kohlendioxid-Gehalt der Atmosphäre ist seit 1750 um mehr als ein Drittel gestiegen. Die Temperatur stieg seit Mitte des 19. Jahrhunderts weltweit um 0,74 Grad Celsius. Die Arktis hat sich doppelt so stark erwärmt wie das globale Mittel.

- Elf der vergangenen zwölf Jahre finden sich unter den zwölf wärmsten seit dem Beginn der Aufzeichnungen um 1850.
- Der Meeresspiegel ist im 20. Jahrhundert um 17 Zentimeter gestiegen. Die schneebedeckte Fläche hat seit 1980 um etwa 5 Prozent abgenommen.
- Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass die Intensität tropischer Stürme im Nordatlantik zugenommen hat.
- Die Durchschnittstemperatur der Jahre 2090 bis 2099 wird je nach Szenarium um 1,1 bis 6,4 Grad höher liegen als im Durchschnitt der Jahre 1980 bis 1999.

Zukünftige Szenarien des IPCC, die am 6. April 2007 in Brüssel vorgestellt wurden, zeichnen ein bedrohliches Bild für die Zukunft:

- Rund 20 bis 30 Prozent aller Tier und Pflanzenarten könnten aussterben, wenn die weltweite Durchschnittstemperatur um mehr als 1,5 bis 2,5 Grad Celsius steigt.
- Überschwemmungen durch den steigenden Meeresspiegel bedrohen bis zum Jahr 2080 voraussichtlich viele Millionen Menschen zusätzlich.
- Häufigere und heftigere Wetterextreme werden in den betroffenen Gebieten zu steigenden ökonomischen und sozialen Kosten führen.
- Die erwarteten Klimaänderungen werden wahrscheinlich die Gesundheit von Millionen von Menschen betreffen. Hauptfaktoren sind dabei eine Zunahme von Mangelernährung und Folgekrankheiten; zunehmende Todesfälle, Krankheiten und Verletzungen durch Hitzewellen, Überschwemmungen, Stürme, Brände und Dürren.

Dennoch wird hinsichtlich der Wirkungen des Betriebs der Anlage auf das Klima und dessen Beurteilung nicht ein Wort zu dieser Problematik verloren. Es wird lediglich kurz auf Nebelbildung im Nahbereich der Anlage durch Einleitung des Kühlwassers eingegangen (vgl. S. 105 der UVU, Endfassung). Eine Auseinandersetzung mit der im vorliegenden Fall offensichtlichen CO<sub>2</sub>-Problematik findet nicht statt. Erst recht werden keine technischen Verfahrensalternativen erörtert, die zu geringeren CO<sub>2</sub>-Emissionen führen könnten. Hierin liegt ein gravierender Verstoß der Umweltverträglichkeitsuntersuchung gegen das gesetzlich vorgesehene Prüfprogramm.

#### 4.) Strategische UVP

Das

**Verfahren ist auszusetzen,**

weil – entgegen der gesetzlichen Vorgaben – eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (S-UVP) nicht durchgeführt wurde.

Die geplante Anlage war Bestandteil der fortlaufenden Gespräche bei der Bundeskanzlerin, den sogenannten „Energiegipfeln“. Jede neu zu errichtende Energieanlage in der Bundesrepublik wird nunmehr auf Grundlage dieser Dialoge errichtet, um die Energieversorgung in der Bundesrepublik langfristig zu sichern. Ziel dieser Gipfeltreffen ist es,

„Grundlagen für ein energie- und klimapolitisches Programm der Bundesregierung“ zu legen. Dabei besteht „Übereinstimmung, dass das Programm an den drei energiepolitischen Zielen der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit auszurichten ist.“

(vgl. Ergebnisse des dritten Energiegipfels, Grundlagen für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm, Berlin, den 3. Juli 2007, <http://www.bundeskanzlerin.de/Content/DE/Artikel/2007/07/2007-07-03-energiegipfel.html>, Anlage 1)

Die Bundesregierung selbst bezeichnet die Gespräche als programmgebend und benennt die Ergebnisse eindeutig als „Programm“. Es ist also an dieser Stelle nicht relevant, dass nach den europäischen und deutschen Vorgaben allgemeine Politiken möglicherweise keiner strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden müssen (dies ist juristisch umstritten, und die Verf. geht weiter davon aus, dass dies in völkerrechtskonformer Auslegung doch der Fall ist). Vielmehr handelt es sich bei der Energieversorgungsplanung grundsätzlich um eine raumbedeutsame und volkswirtschaftlich bedeutsame Planung, die in ein Programm mündet, welches nach Sinn und Zweck der Richtlinie 2001/42/EG auch der strategischen Prüfung unterworfen werden muss.

Grundlage der Gespräche sind konkrete Bedarfsszenarien, die auch vom Antragsteller neuen Anträgen für Kraftwerke zu Grunde gelegt werden. Das Kraftwerk Moorburg befindet sich dabei unter den Anlagen, die von den Energieversorgern als „zukünftig bedarfsdeckend“ vorgestellt wurden (vgl. Anlage 2, Presshintergrund des VDEW, Mai 2007, Tabelle zu geplanten Kraftwerken, S. 6)

Nach § 14b Abs. 2 UVPG, der gemäß § 1 des hamburgischen UVPG Anwendung findet, sind Pläne und Programme einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie einen Rahmen für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben setzen. Die Tatsache, dass eine solche Energieplanung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ändert nichts an der Tatsache dass richtlinienkonform alle Pläne einer S-UVP zu unterziehen sind, die tatsächlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Dazu zählen auch mittelbar verbindliche Programme und Politiken wie eben die langfristige Energieversorgungsplanung (vgl. für viele Gassner, UVPG, § 2 Rdnr. 68 ff.).

Tatsächlich ist auch davon auszugehen, dass – wenn die Beratungen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit abgehalten worden wären – dem Antragsteller deutlich geworden wäre, dass die Nutzung von Steinkohle in diesem Umfang nicht geeignet ist, das Erreichen der deutschen Klimaschutzziele zu sichern. Hierzu schreibt schon das Umweltbundesamt, welches an den Gesprächen nicht direkt beteiligt wurde, dass

„... die Tendenz zum Einsatz von Erdgas nicht ausgeprägt genug [ist], um das Klimaschutzziel von minus 40 Prozent Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 zu erreichen“. (vgl. Umweltbundesamt, Klimaschutz und Investitionen im Kraftwerksbereich 02/2006)

Dass die Energieplanung Gegenstand einer Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG sein soll, erscheint nicht fraglich, denn kaum eine Planung kann derart starke Umweltfolgen nach sich ziehen. Dieses Instrument ist auch gerade dazu geeignet, den beteiligten Unternehmen einen festen Handlungsrahmen zu geben (vgl. Erwägungsgrund 5 der Richtlinie). Daran, dass diese Planung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 14b II UVPG), bestehen keine Zweifel.

#### **5.) Fehlerhafte Ausgleichskonzeption nach BNatSchG**

Die globalen Klimawirkungen einer Anlage müssen ebenfalls dem Ausgleichsprogramm des BNatSchG unterworfen werden. Denn CO<sub>2</sub>-Emissionen beeinträchtigen unbestritten natürliche Systeme, wie ebenfalls jüngste IPCC-Berichte belegen:

- Für 20 bis 30 Prozent aller Arten besteht ein "hohes Risiko der Auslöschung", sollte die globale Mitteltemperatur um weitere 1,5 bis 2,5 Grad Celsius im Vergleich zu 1990 steigen. Schon ab 2050 kann es so weit sein.
- Korallenriffe werden "wahrscheinlich starke Rückgänge erleben".
- Salzmarschen und Mangrovenwälder können bei steigenden Meeresspiegeln versinken.
- Tropischer Regenwald wird dort, wo der Bodenwassergehalt stark zurückgeht, durch Savanne ersetzt.
- Zugvögel und Säugetiere leiden unter der Verschiebung der Vegetationszonen in der Arktis.

Am stärksten werden nach Ansicht des IPCC vier Weltregionen zu leiden haben: (1) die Arktis (Ursache: stärkste relative Erwärmung), (2) kleine Inselstaaten im Pazifik (Meeresspiegelanstieg), (3) Afrika südlich der Sahel-Zone (Dürren) (4) und die dichtbevölkerten Flussmündungen Asiens (Überschwemmungen). Auch lokal sind erhebliche Auswirkungen zu befürchten, da die Meeresspiegel steigen werden und auch die Stürme zum Ende des Jahrhunderts zu-

nehmen. Auch können – für Hamburg relevant - Sturmfluten zum Ende des Jahrhunderts um 60 bis 70 Zentimeter höher auflaufen als bisher (vgl. **Anlage 3**, dpa Meldung vom 11.7.2007)

Insofern ist aufgrund der jüngsten Erkenntnisse der Klimafolgeforschung davon auszugehen, dass die Errichtung einer Anlage mit nennenswerten CO<sub>2</sub>-Emissionen auch einen „Eingriff“ im Rechtssinne (§ 9 HmbNatSchG, § 18 Abs. 1 BNatSchG) darstellt, der auszugleichen ist, beispielsweise durch Aufforstung. Dies ist in der Ausgleichskonzeption (LPBP) bislang unberücksichtigt. Hierin liegt ein Verstoß gegen das Bundes- und Landes-Naturschutzrecht.

Daher ist das

**Verfahren ist auszusetzen,**

bis der Antragssteller eine überzeugende Ausgleichskonzeption vorlegt. Dies wird hiermit auch

**beantragt.**

#### **VI. Vorzeitiger Baubeginn**

Die Genehmigung für einen vorzeitigen Baubeginn im Sinne des § 8a BImSchG kann nicht erteilt werden, da die Wahl der Kraftwerkstechnologie grundsätzlich in Frage steht und damit auch die Art der baulichen Anlagen, Fundamente, etc. Angesichts der Tatsache, dass das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu einem Gebiet errichtet wird, in dem wichtige Biotopvorkommen, und das teilweise unter Naturschutz steht, können Eingriffe auch nicht ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden.

#### **VII. Auflagen/Nebenbestimmungen:**

Sollte das Vorhaben dennoch genehmigt werden, ist dem Antragssteller aufzuerlegen, seine Anlagenkonzeption derart zu verändern, dass der maximale Brennstoffnutzungsgrad erreicht wird, insbesondere durch ein Fernwärmekonzept, das eine weitergehende Nutzung zulässt.

Rechtsanwältin  
Dr. Roda Verheyen